

38. Dauert der Schutz der Grabmäler auch dann fort, wenn die Verwehungsfrist ohne Aukturf der Gräber abgelaufen ist und der Friedhof nur noch ausnahmsweise benutzt wird?

St.G.B. § 304.

III. Straffenat. Urk. v. 17. Dezember 1908 g. S. III 707/08.

I. Landgericht Lüneburg.

Aus den Gründen:

Der Beschwerdeführer hat von zwei sog. Reihengräbern Grabmäler, die seit 1865 oder 1866 dort standen, die aber von den

Angehörigen der Verstorbenen auch nach Ablauf der 30jährigen Verwesungsfrist und ohne „Beweinkaufung der Gräber“ noch unterhalten wurden, nach ihrer Zerstörung und Beschädigung sich angeeignet.

Die Verurteilung aus § 242 St.G.B.'s ist nicht zu beanstanden. . . . Ebensovienig gibt die Verurteilung aus § 304 St.G.B.'s zu Bedenken Anlaß. Die beiden Grabmäler haben ihre Eigenschaft, als zu Ehren der im Grabe Ruhenden errichtete und dazu nicht nur vorübergehend bestimmte Erinnerungszeichen, noch nicht dadurch verloren, daß die in dem in Betracht kommenden Rechtsgebiete geltende 30 jährige Verwesungsfrist abgelaufen ist und eine „Beweinkaufung“ der Reihengräber nicht erfolgte, endlich auch nicht dadurch, daß in dem alten L'er Friedhose Beerdigungen nur noch ausnahmsweise vorgenommen werden. Durch § 304 St.G.B.'s sind die Pietätsinteressen der Hinterbliebenen geschützt und zwar so lange, als sie Dritten, denen ein Verfügungsrecht über die Gräber nicht zusteht, erkennbar gemacht sind, beispielsweise durch Erhaltung und Schmückung der Gräber und der Grabmäler. Ob solche gesetzlichen Schutz genießende Pietätsinteressen in einem Falle gegeben sind, ist im wesentlichen Sache der tatsächlichen Feststellung. Solche Interessen sind vorliegend ausreichend dargetan. . . .